

RWE Nuclear GmbH sowie RWE Power AG, Huysenallee 2, 45128 Essen

Ministerium für Umwelt, Energie,
Ernährung und Forsten
Rheinland-Pfalz
Postfach 3160
55021 Mainz

Rheinland - Pfalz
Ministerium für Umwelt, Energie,
Ernährung und Forsten

Eing.: 17. AUG. 2017

Abt. Tgb-Nr.

Unser Zeichen

Name

Telefon

Telefax

E-Mail

Postanschrift

Essen, 31. Juli 2017

Anlage Mülheim-Kärlich

Antrag auf Beitritt der RWE Nuclear GmbH zu den atomrechtlichen Genehmigungen der RWE Power AG und auf Entlassung der RWE Power AG aus der atomrechtlichen Verantwortung mit Wirksamwerden der Abspaltung ihres Teilbetriebs Kernenergie auf die RWE Nuclear GmbH (Wechsel der Genehmigungsinhaberschaft)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge einer Umstrukturierung soll der Teilbetrieb Kernenergie der RWE Power AG (RWE Power) auf die RWE Nuclear GmbH (RWE Nuclear), die wie die RWE Power eine 100%ige Tochter der RWE AG ist, übertragen werden. Ziel dieser Maßnahme ist es, den Teilbetrieb Kernenergie organisatorisch und operativ von anderen Geschäftsbereichen der RWE Power zu trennen (zum Ablauf der Strukturmaßnahmen und den Hintergründen im Einzelnen unter A.).

In Vorbereitung und zur Umsetzung dieser Umstrukturierung beantragen wir:

1. Die RWE Nuclear tritt zu allen der RWE Power für die Anlage Mülheim-Kärlich erteilten atomrechtlichen Genehmigungen nach den §§ 7 Abs. 1 und Abs. 3 Atomgesetz hinzu, sodass sich der für die Anlage erreichte Genehmigungsbestand mit Wirksamwerden der hiermit beantragten Genehmigung auf die RWE Nuclear erstreckt. Die RWE Nuclear ist dann auch Inhaberin der Kernanlage nach § 17 Abs. 6 AtG.
2. Mit Wirksamwerden der Abspaltung ihres Teilbetriebs Kernenergie auf die RWE Nuclear wird die RWE Power aus der atomrechtlichen Verantwortung für die Anlage Mülheim-Kärlich entlassen. Sie ist dann nicht mehr Inhaberin der Kernanlage i.S.d. § 17 Abs. 6 AtG.
3. Die sofortige Vollziehung des Genehmigungsbescheides wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

Die RWE Nuclear erklärt, alle aufsichtlichen Zustimmungen, Gestattungen, Anordnungen, Feststellungen und sonstigen auf die Anlage Mülheim-Kärlich bezogenen Bescheide für und gegen sich gelten zu lassen.

RWE Nuclear GmbH

Huysenallee 2
45128 Essen

Geschäftsführung:
Roger Miesen
Gabriele Strehlau
Nikolaus Valerius

Sitz der Gesellschaft:
Essen
Eingetragen beim
Amtsgericht Essen
HR B 21375

RWE Power
Aktiengesellschaft

Huysenallee 2
45128 Essen

T +49 201 12-01
F +49 201 12-24313
I www.rwe.com

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Rolf Martin Schmitz

Vorstand:
Matthias Hartung
(Vorsitzender)
Dr. Lars Kulik
Roger Miesen
Dr. Frank Weigand
Erwin Winkel

Sitz der Gesellschaft:
Essen und Köln
Eingetragen beim
Amtsgericht Essen
HR B 17420
Eingetragen beim
Amtsgericht Köln
HR B 117

Bankverbindung:
Commerzbank Köln
BIC COBADEFF370
Kto.-Nr. 500 149 000
IBAN: DE72 3704 0044
0500 1490 00
Gläubiger-IdNr.
DE37ZZZ00000130738

USt-IdNr. DE 8112 23 345
St-Nr. 112/5717/1032

A. Sachverhalt der beabsichtigten Umstrukturierung des RWE-Konzerns

Die RWE Power, deren alleinige Aktionärin die RWE AG ist, ist Inhaberin der Genehmigungen für die Anlage Mülheim-Kärlich. Sie beabsichtigt, ihren Teilbetrieb Kernenergie in eine selbständige Kapitalgesellschaft innerhalb des RWE-Konzerns zu überführen. Hierfür ist geplant, den Teilbetrieb Kernenergie letztlich im Wege einer Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG als Gesamtheit auf die bereits bestehende Gesellschaft RWE Nuclear, deren alleinige Gesellschafterin ebenfalls die RWE AG ist, zu übertragen. Letztlich soll die RWE Nuclear in die bisherige Genehmigungsstellung der RWE Power vollständig einrücken und alleiniger Inhaber der Kernanlage i.S.d. § 17 Abs. 6 AtG werden. Der Unternehmensbereich Kernenergie, der die Erzeugung und Bereitstellung der durch Kernkraftwerke gewonnenen Energie der RWE Power umfasst, wird demnach zukünftig von einer Schwestergesellschaft der RWE Power wahrgenommen. Die RWE Nuclear soll hierzu neben der RWE Power zu den atomrechtlichen Genehmigungen hinzutreten und bis zum Wirksamwerden der Abspaltung Mitgenehmigungsinhaberin, danach alleinige Genehmigungsinhaberin werden.

Die Überführung des Teilbetriebs Kernenergie auf die RWE Nuclear findet in zwei Schritten statt: RWE Power und RWE Nuclear werden zunächst einen Betriebspachtvertrag abschließen, nach dem der Teilbetrieb Kernenergie ab dem 1. Januar 2018, 0.00 Uhr von der RWE Power an die RWE Nuclear verpachtet wird. Als zweiter Schritt wird der verpachtete Teilbetrieb der RWE Power wie beschrieben auf die RWE Nuclear abgespalten; es findet insoweit zwischen RWE Power und RWE Nuclear eine partielle Gesamtrechtsnachfolge gem. § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG statt. Die Verpachtung soll mit Eintragung der Abspaltung enden.

Das bisher bei RWE Power tätige, im Hinblick auf die Genehmigungen für die Anlage Mülheim-Kärlich relevante Personal wird ab Inkrafttreten des Betriebspachtvertrages am 1. Januar 2018 vollumfänglich und in gleicher Funktion bei RWE Nuclear tätig sein. Sämtliche genehmigungsrelevanten Organisationsstrukturen der RWE Power im Hinblick auf die Anlage werden von der RWE Nuclear übernommen und fortgeführt.

Die RWE Nuclear verfügt über ein Stammkapital von 100 Millionen Euro. Zwischen ihr und der RWE AG besteht – wie auch zwischen der RWE AG und RWE Power – ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (siehe hierzu Handelsregisterauszug in der Anlage). Damit ist die RWE AG insbesondere auch zukünftig unverändert zur vollständigen Verlustübernahme verpflichtet (§ 302 AktG). Die aktuelle konzernvertragliche Situation in Form der Anbindung der Gesellschaft als 100%ige Tochter an die RWE AG wird beibehalten. Damit ergeben sich sowohl im Hinblick auf die Solidarvereinbarung als auch auf das kernenergiespezifische Nachhaftungsgesetz in Art. 8 des Gesetzes zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung vom 27. Januar 2017 (BGBl. 2017 I Nr. 5, S. 114) keine Veränderungen.

Die Abspaltung des Teilbetriebs Kernenergie auf den übernehmenden Rechtsträger (RWE Nuclear) soll in 2018 mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 1. Januar 2018 erfolgen. Entsprechende Einträge im Handelsregister werden auf Basis des

Jahresabschlusses 2017 beantragt werden. Die am 1. Januar 2018 beginnende Betriebspacht sichert einen stichtagsgenauen Übergang insbesondere des dem Teilbetrieb angehörenden Personals der RWE Power.

Um zu gewährleisten, dass die RWE Nuclear mit Wirksamwerden der Betriebspacht, also zum 1. Januar 2018, über die erforderlichen atomrechtlichen Genehmigungen verfügt, soll RWE Nuclear bereits Mitgenehmigungsinhaberin für den die Anlage Mülheim-Kärlich werden. Für den Zeitraum ab Erteilung der diesbezüglichen Genehmigungen bis zum Wirksamwerden der Abspaltung werden RWE Power und RWE Nuclear Mitgenehmigungsinhaber für die Anlage sein. Mit Wirksamwerden der Abspaltung wird dann RWE Nuclear alleinige Genehmigungsinhaberin der Anlage Mülheim-Kärlich sein. Mit Wirksamwerden der Abspaltung soll deshalb zugleich die RWE Power aus der atomrechtlichen Verantwortung entlassen werden und damit nicht mehr Inhaber der kerntechnischen Anlage gemäß § 17 Abs. 6 AtG sein.

Eine Änderung der für die atomrechtlichen Genehmigungen relevanten Sachlage, d.h. der tatsächlichen Umstände, geht mit der Übertragung des Teilbetriebs Kernenergie nicht einher. Vielmehr findet aufgrund der Umstrukturierung lediglich ein Wechsel in der Person des Genehmigungsinhabers der Anlage Mülheim-Kärlich statt; weitere Änderungen erfolgen nicht.

Das gilt insbesondere bezüglich der persönlichen Genehmigungsvoraussetzungen wie Zuverlässigkeit und Fachkunde, da die derzeit bei der RWE Power tätigen, für die Anlage Mülheim-Kärlich genehmigungsrelevanten Führungskräfte und Mitarbeiter sämtlich in gleicher Funktion ab Beginn der Betriebspacht für die RWE Nuclear tätig sein werden. Auch die für die Anlage als verantwortlich benannten Personen werden ihre Funktionen bei der RWE Power in der bisherigen Führungsstruktur unverändert bis zum Wirksamwerden der Betriebspacht wahrnehmen und jene anschließend in gleicher Weise bei der RWE Nuclear ausüben.

Innerhalb der Geschäftsführung der RWE Nuclear wird Herr Nikolaus Valerius als einer von drei Geschäftsführern die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen nach § 31 StrlSchV wahrnehmen. Herr Roger Miesen, der derzeit die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen im Vorstand der RWE Power ausübt, wird diese bis zum 31. Dezember 2017 für die Kernenergieaktivitäten bei der RWE Power weiterhin wahrnehmen. Ab dann wird Herr Valerius auch die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen nach § 31 StrlSchV im Vorstand der RWE Power übernehmen. Die erforderlichen Nachweise nach AtZüV werden mit gesondertem Schreiben vorgelegt.

Im Übrigen werden Stilllegung und Abbau von der RWE Nuclear im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art und Weise fortgeführt werden. So wird etwa das gemäß § 7c Abs. 2 Nr. 1 AtG implementierte Managementsystem mit Übertragung des Teilbetriebes Kernenergie auf die RWE Nuclear in gleicher Weise vorgehalten. Den Anforderungen des AtG unter Einbeziehung der durch die 15. Atomgesetznovelle eintretenden Änderungen wird weiterhin vollumfänglich genügt.

B. Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für eine Genehmigungserteilung liegen vor. Da die anlagenbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 2 Nr. 3, 5, 6 AtG unverändert fortbestehen, besteht hier nur Anlass zu Ausführungen im Hinblick auf die personenbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AtG sowie den Nachweis des Fortbestehens der Deckungsvorsorge i.S.d. § 7 Abs. 2 Nr. 4 AtG.

I. Zuverlässigkeit des Antragstellers RWE Nuclear und der verantwortlichen Personen sowie Fachkunde, § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG

Die Zuverlässigkeit des Antragstellers wird durch die Zuverlässigkeit seines vertretungsberechtigten Organs, d.h. der Mitglieder der Geschäftsführung, sichergestellt.

Alle bisher in der RWE Power verantwortlichen Personen werden mit Wirksamwerden der Betriebspacht für die RWE Nuclear in unveränderter Position und mit unveränderten Aufgaben tätig sein.

RWE Power erklärt, auch gegenüber der RWE Nuclear, bereits jetzt, dass der RWE Nuclear mit Wirksamwerden der hiermit beantragten Genehmigung zur Wahrnehmung ihrer atomrechtlichen Verpflichtungen das Personal der RWE Power zur Verfügung stehen wird. Mit Wirksamwerden der Betriebspacht gehen die verantwortlichen Personen und das ihnen zugeordnete Personal von der RWE Power auf die RWE Nuclear über. Vor diesem Hintergrund erklärt die RWE Nuclear, auch gegenüber der RWE Power, ebenfalls bereits jetzt, dass der RWE Power zur Wahrnehmung ihrer bis zur Entlassung aus der atomrechtlichen Verantwortung noch fortbestehenden atomrechtlichen Verpflichtungen das Personal der RWE Nuclear zur Verfügung stehen wird.

Auf die gültigen Zuverlässigkeitsüberprüfungen der Mitglieder der Geschäftsführung sowie die gültigen Zuverlässigkeitsüberprüfungen und Fachkundenachweise der verantwortlichen Personen werden wir in einem gesonderten Schreiben eingehen.

II. Fachkunde der beim Betrieb sonst tätigen Personen, § 7 Abs. 2 Nr. 2 AtG

Die bei Stilllegung und Abbau der Anlage Mülheim-Kärlich sonst tätigen Personen bleiben nach der Abspaltung unverändert in ihren bisherigen Funktionen tätig. Sie verfügen weiterhin über die notwendigen Kenntnisse für einen sicheren Restbetrieb, zu den möglichen Gefahren und den anzuwendenden Schutzmaßnahmen.

III. Deckungsvorsorge, § 7 Abs. 2 Nr. 4 AtG

Die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung der gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen für die Anlage ist weiterhin erfüllt. Den entsprechenden Nachweis legen wir im weiteren Verfahren mit gesondertem Schreiben vor.

C. Begründung des Antrags auf Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Genehmigung ist angesichts des überwiegenden Interesses der RWE Nuclear und RWE Power gerechtfertigt. Die vorgesehene organisatorische und operative Trennung des Teilbetriebs Kernenergie von den anderen Geschäftsbereichen der RWE Power auf Grundlage eines Betriebspachtvertrages mit Wirkung ab 1. Januar 2018 setzt zwingend den Übergang der atomrechtlichen Genehmigungen auf RWE Nuclear voraus. Die Aufnahme des Geschäftsbetriebs der RWE Nuclear wäre ausgeschlossen, wenn im Falle einer Anfechtung die aufschiebende Wirkung nach § 80 Abs. 1 VwGO einträte. RWE Nuclear würden dadurch erhebliche Nachteile entstehen, da sie von den atomrechtlichen Genehmigungen keinen Gebrauch machen könnten. Das Interesse der RWE Power und RWE Nuclear am Vollzug des Wechsels der Genehmigungsinhaberschaft – und damit letztlich am Vollzug der Abspaltung – überwiegt gegenüber einem Interesse Dritter an einer aufschiebenden Wirkung einer eventuellen Klage, da die beantragte Genehmigung keine Auswirkungen auf den Betrieb der Anlage hat und somit Beeinträchtigungen von etwaigen Rechtspositionen Dritter von vornherein nicht zu erkennen sind.

Es besteht darüber hinaus ein öffentliches Interesse, dass im Zuge des Übergangs des Teilbetriebs Kernenergie im Wege der vorlaufenden Betriebspacht mit nachfolgender Abspaltung Inhaber und Betreiber der Anlage Mülheim-Kärlich jederzeit atomrechtlich handlungsfähig sind. Damit liegt die Anordnung der sofortigen Vollziehung auch im öffentlichen Interesse.

Für etwaige Rückfragen steht Ihnen der Leiter der Organisationseinheit Regulierung/Genehmigungen der Sparte Kernkraftwerke bei der RWE Power AG zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

RWE Nuclear GmbH

10.08.17

RWE Power AG

9.8.17

Anlage